

## INFORMATION

des Fachbereiches Finanzen der Stadt Rheinberg  
über den Einbau von Wasserzweischenzählern und den Abzug von Schwundmengen

### **Sie bewässern Ihren Garten oder befüllen Ihren Gartenteich mit Frischwasser des Kommunalen Wasserwerks?**

Frischwasser, das nachweislich nicht als Abwasser in die städtische Kanalisation eingeleitet wird, kann von der Schmutzwassergebühr abgezogen werden. Man spricht hier von sogenannten Schwundmengen, die z. B. durch die Bewässerung der Gärten oder die Befüllung von Gartenteichen entstehen. Zur Befüllung von Schwimmbecken siehe unten.

Der Nachweis wird üblicherweise durch die Installation eines zusätzlichen Wasserzählers (eines sogenannten Zwischenzählers) geführt. Der Zwischenzähler wird nicht vom KWW installiert, sondern von Ihnen oder einem Dritten. Der Zwischenzähler muss herstellerseitig eine Zählernummer ausweisen.

### **Was müssen Sie tun, wenn Sie einen Zwischenzähler installiert haben?**

Der erstmalige Einbau eines Zwischenzählers ist unter Vorlage eines Fotos bei der Stadtverwaltung Rheinberg, Fachbereich Finanzen, 47493 Rheinberg, oder per E-Mail an [steuern@rheinberg.de](mailto:steuern@rheinberg.de) anzuzeigen. Ein Formular finden Sie auch unter [www.rheinberg.de](http://www.rheinberg.de) unter dem Suchbegriff „Abwassergebühren“ als Link oder Download. Auf dem Foto müssen Zählernummer und Zählerstand zu erkennen sein. Das Gleiche gilt für den Austausch eines bereits hier angezeigten Zwischenzählers.

### **Wer liest den Zwischenzähler ab?**

Sie lesen den Zwischenzählerstand selbst ab und stellen einen schriftlichen Antrag auf Abzug der Schwundmenge von der Schmutzwassergebühr. Ein Antragsvordruck steht ebenfalls unter dem Suchbegriff „Abwassergebühren“ als Link oder Download zur Verfügung oder im Sachgebiet Steuerwesen im Stadthaus. Dem Antrag muss ein Foto des Zwischenzählers beigelegt sein, auf dem Zählernummer und Zählerstand erkennbar sind.

### **Bis wann muss der Antrag gestellt sein?**

Der Antrag mit dem abgelesenen Zählerstand muss bei der Stadt **bis zum 31.10.** des Erhebungszeitraumes eingegangen sein. Danach eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.

### **Wann bekommen Sie einen Bescheid zu Ihrem Antrag?**

Einen förmlichen Bescheid erhalten Sie jeweils im darauffolgenden Januar mit dem Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben – Jahresveranlagung -. Mit diesem Bescheid wird die Schmutzwassergebühr des Vorjahres abgerechnet. Bei Anträgen, die anerkannt werden können, ist die Schwundmenge bereits von der Abwassermenge (= Frischwassermenge) abgezogen.

### **Wo erhalte ich weitere Informationen?**

Nähere Informationen und die rechtlichen Grundlagen (§ 3 Abs. 6) finden Sie in der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg unter dem Suchbegriff „Abwassergebühren“ im Downloadbereich. Oder Sie rufen uns an: 02843/171-207.

### **Sie befüllen Ihr Schwimmbecken mit Frischwasser?**

Frischwasser, welches in Schwimmbecken eingeleitet und dort mit Zusatzstoffen wie etwa Chlor versetzt wird, ist als **Schmutzwasser** im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes einzustufen, weil es durch Gebrauch bzw. Benutzung in seinen Eigenschaften verändert worden ist mit der rechtlichen Konsequenz, dass dieses Badewasser der öffentlichen Kanalisation zuzuführen ist. Frischwasser, welches zur Befüllung von Schwimmbecken verwendet wurde, ist daher vom Frischwasserabzug grundsätzlich ausgeschlossen, weil es sich um Schmutzwasser handelt und entsprechend zu entsorgen ist. Dieses Beckenwasser, das regelmäßig unter anderem mit Zusatzstoffen wie etwa Chlor versetzt ist, kann auch nicht zur Garten- und Grünanlagenbewässerung eingesetzt werden. Dies ist als eine nicht ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung anzusehen. Für Fragen dazu steht Ihnen der Fachbereich Tiefbau, Frau Fischer, unter 02843/171-420 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Fachbereich Finanzen  
- Sachgebiet Steuerwesen -